

## **Richtlinien der Stadt Eberbach für den Hort an der Dr. Weiß-Schule**

Die Stadt Eberbach unterhält einen Schülerhort an der Dr. Weiß-Schule, Weidenstr. 1, 69412 Eberbach, in dem Kinder berufstätiger Alleinerziehender und Eltern (Erziehungsberechtigte) betreut werden. Die Stadt Eberbach sieht diese Einrichtung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Aufgabe an.

### **1. Aufgabe**

Der Hort hat den pädagogischen Auftrag, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und die Entwicklung der Kinder zu fördern. Der Hort arbeitet eng mit den Schulen und den Erziehungsberechtigten zusammen.

### **2. Aufnahme**

- a) Im Schülerhort an der Dr. Weiß-Schule werden Schüler im schulpflichtigen Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, in Ausnahmefällen bis zum 15. Lebensjahr aufgenommen.
- b) Die Aufnahme von Kindern in den Schülerhort richtet sich sowohl nach den vorhandenen Plätzen als auch nach der sozialen Dringlichkeit des Einzelfalles.  
Reichen die vorhandenen Plätze nicht aus, um alle Kinder aufzunehmen, für die eine Aufnahme beantragt wird, so werden Kinder mit Wohnsitz in Eberbach gegenüber Kindern von außerhalb, von Kindern von außerhalb solche, deren Erziehungsberechtigte in Eberbach berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt.
- c) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.. Er ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Anmeldung der Kinder ist für die Erziehungsberechtigten verbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Schülerhort besteht nicht.
- d) Das Betreuungsjahr im Schülerhort beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.  
Bei freien Plätzen können angemeldete Kinder auch während des Jahres aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines Kindes in den Schülerhort entscheidet die Schülerhortleitung in Einvernehmen mit der Stadt.
- e) Vor der Aufnahme in den Hort müssen die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung eines Arztes vorlegen, in der bestätigt wird, dass gegen eine Aufnahme im Schülerhort keine Einwände bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

### 3. Besuch des Hortes / Öffnungszeiten / Ferien

- a) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Schülerhort regelmäßig besucht werden. Eine tageweise Betreuung ist in Ausnahmefällen möglich. Die Betreuung sollte aber mindestens drei Tage in der Woche umfassen.
- b) Dürfen Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, so dürfen sie auch nicht den Schülerhort besuchen.
- c) Öffnungszeiten des Schülerhortes:  
Montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
An Schultagen wird in der Zeit von 8.45 Uhr – 12.05 Uhr die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschulen von den Schulen gewährleistet.  
  
Bei einer Abweichung von diesen Öffnungszeiten (z. B. wegen Theaterbesuch u.a.) werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.  
Grundsätzlich sind alle Kinder bis 17.00 Uhr von den Erziehungsberechtigten oder von den beauftragten Personen abzuholen.  
Hat ein Kind die Erlaubnis alleine nach Hause gehen zu dürfen, muss der Hortleitung eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- d) Die Kinder erhalten im Schülerhort ein Mittagessen. Das Entgelt für das Mittagessen ist zusätzlich zum Entgelt für den Besuch des Hortes zu bezahlen. Es wird in Höhe der Beschaffungskosten erhoben.
- e) Zu Beginn eines jeden Schülerhortjahres werden den Erziehungsberechtigten die Ferien- / Schließungstage des Hortes mitgeteilt. Die Schließungstage des Hortes richten sich nach den Schließungstagen der hiesigen Kindergärten.
- f) Die Betreuung von Kindern, die sich nicht in den Hort einfügen oder nachhaltig stören, kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Stadt ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Gleiches gilt bei Verhaltensauffälligkeiten, die im Rahmen des pädagogischen Auftrages des Schülerhortes die Möglichkeiten der Erzieher / Erzieherinnen übersteigen und neben einer Gefährdung der anderen Kinder eine geordnete Führung des Schülerhortes unangemessen erschweren.

### 4. Entgelt für die Betreuung im Schülerhort

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 28.09.2000 das Entgelt für die Betreuung im Schülerhort Eberbach mit Wirkung zum 01.09.2000 wie folgt festgesetzt:

**Zu zahlendes monatliches Entgelt: 400,00 DM ( 200,00 Euro) pro Kind**

Für das erste Kind muss das ganze Entgelt bezahlt werden.

Bei mehreren Kindern verringert sich das Entgelt wie nachstehend aufgeführt:

Einkommen	Brutto-Einkommen monatlich	Entgelte		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis 2600,-- DM / 1300,-- €	100,-- DM / 50,-- €	75,-- DM / 37,50 €	50,-- DM / 25,-- €
2	bis 3600,-- DM / 1800,-- €	150,-- DM / 75,-- €	110,-- DM / 55,-- €	75,-- DM / 37,50 €
3	bis 4600,-- DM / 2300,-- €	200,-- DM / 100,-- €	150,-- DM / 75,-- €	100,-- DM / 50,-- €
4	bis 5600,-- DM / 2800,-- €	250,-- DM / 125,-- €	185,-- DM / 92,50 €	125,-- DM / 62,50 €
5	bis 6600,-- DM / 3300,-- €	300,-- DM / 150,-- €	225,-- DM / 112,50 €	150,-- DM / 75,-- €
6	bis 7600,-- DM / 3800,-- €	350,-- DM / 175,-- €	260,-- DM / 130,-- €	175,-- DM / 87,50 €
7	über 7600,-- DM / 3800,-- €	400,-- DM / 200,-- €	300,-- DM / 150,-- €	200,-- DM / 100,-- €

Bemessungsgrundlage:

Maßstab für die Bemessung ist das monatliche Bruttoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen.

Zum Bruttoeinkommen zählen alle Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, ohne Berücksichtigung von Werbungskosten und sonstigen Verminderungen nach dem Einkommen, sowie alle anderen Einkünfte (wie beispielsweise Arbeitslosen- und Berufsausbildungsunterstützung, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, Mutterschaftsgeld, Renten, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld etc.) in Geld oder Geldeswert.

**Der Bezug von Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Bruttoeinkommens unberücksichtigt.**

Maßgebend ist das auf einen Monatsbetrag umgerechnete Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Entgeltschuld. In besonderen Härtefällen kann das Einkommen des laufenden Kalenderjahres oder künftiges Einkommen zugrunde gelegt werden.

Die Höhe des maßgebenden Jahresbruttoeinkommens ist grundsätzlich durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Einkommensnachweis auch durch Vorlage der Lohnsteuerkarte oder einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers für das entsprechende Kalenderjahr erbracht werden.

Sofern die vorstehend genannten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, sind alle maßgebenden Einkünfte formlos zu erklären. Die geforderten Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen.

Da das Entgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Hortes darstellt, ist das Entgelt auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Bei bestimmten Einkommensgrenzen (siehe Abstufung 1 – 6) gewährt die Stadt eine Ermäßigung, soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden, z. B. vom Jugendamt. Im Einzelfall kann auch aus sozialen Gründen ein Erlass vorgenommen werden.

## 5. Aufsicht

- a) Eine Aufgabe des Schülerhortes ist es, die Kinder mit wachsendem Alter zu mehr Selbständigkeit zu führen. Sie sollen im Schülerhort Dinge erlernen, die sie aufgrund der zeitweise im Elternhaus nicht möglichen Betreuung nicht erlernen können. Mehr Selbständigkeit bedeutet eine an die Persönlichkeit und an das Alter des jeweiligen Kindes angepasste Minimierung der Aufsicht und Reglementierung.
- b) Während der Öffnungszeiten des Schülerhortes sind grundsätzlich die Erzieher / Erzieherinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- c) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher / Erzieherinnen zu Beginn der Öffnungszeit und endet mit dem Verlassen der Schülerhortgemeinschaft.
- d) Auf dem Weg zum Schülerhort, von und zur Schule sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht der Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten mit Ausnahme der Erstklässler, solange diese vom Schülerhortpersonal auf dem Schulweg begleitet werden.
- e) Darf das Kind nur von bestimmten Personen abgeholt werden, oder soll das Kind den Heim- oder Schulweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, so ist dies in der Erklärung der Erziehungsberechtigten festzulegen.
- f) Darf das Kind während der Öffnungszeit den Schülerhort unbeaufsichtigt verlassen, so ist der Träger hierfür von den Erziehungsberechtigten in der Elternklärung von seiner Aufsichtspflicht schriftlich zu entbinden.

## 6. Versicherung

- a) Die Stadt hat eine Unfallversicherung abgeschlossen.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf den direkten Weg zu und vom Schülerhort, sowie auf Spaziergänge und Veranstaltungen des Hortes außerhalb der Räume. Der Hin- und Rückweg zum Schülerhort gehört nicht in den Aufsichtsbereich der Erzieher / Erzieherinnen. Die Aufsichtspflicht obliegt hier den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen Beaufragten.
- c) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Garderobe, Schmuckstücke usw.; Mäntel, Jacken, Taschentücher und dergleichen müssen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
- d) Für Schäden, die ein Kind verursacht, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 7. Hausaufgabenbetreuung

Die Betreuung umfasst die Hilfestellung bei der Erledigung der Hausaufgaben. Die Erzieher / Erzieherinnen sind nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben verantwortlich.

Voraussetzung echter Hilfestellung ist die Beachtung der Lernsituation der Kinder entsprechend dem Schulalter, der Konzentrationsfähigkeit und der Leistungsbereitschaft des jeweiligen Kindes.

Hierzu kann das Gespräch mit den schulischen Lehrkräften erforderlich sein.

## 8. Kündigung

a) Die Eltern / Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals schriftlich kündigen.

b) Die Stadt als Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die Nichtzahlung des Betreuungsentgeltes für zwei aufeinander folgende Monate

Das Recht einer Kündigung für beide Parteien aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 9. Rechtswirksamkeit

Vorstehende Richtlinien für den Schülerhort an der Dr. Weiß - Grundschule hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 28.9.2000 beschlossen.

Sie treten rückwirkend zum 01.09.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 26.9.1991 und die bisherige Gebührenordnung für den Schülerhort vom 01.9.1992 außer Kraft.

Die in den Richtlinien genannten Euro-Beträge treten zum 1.1.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Der Bürgermeister

  
Bernhard Martin